

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE ABTSTEINACH

## **Betr.: 2. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Abtsteinach**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgenden 2. Nachtrag zur Stellplatz- und Ablösesatzung beschlossen:

### **Art. 1**

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst.

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. für eine Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens zehn Sitzplätzen oder einen Anhänger 15 m<sup>2</sup>  
Bei der Anordnung mehrerer hinter- oder nebeneinanderliegender Stellplätze für Pkw sind die jeweils gültigen „Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs“ – EAR 91 -, die dieser Satzung als Bestandteil beigelegt werden, anzuwenden.  
Für das Gewerbegebiet Ober-Abtsteinach gilt abweichend die Regelung, dass die Stellplatzgröße 5 m x 2,5 m (12,5 m<sup>2</sup>) beträgt.

### **Art. 2**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Abtsteinach, den 20.12.1999

Reinhard, Bürgermeister

